

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

**Tageblatt** für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Sernsprecher Nr. 210.

60. Jahrgang.

Nr. 180.

Mittwoch, den 6. August

1913.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Hotelbesizers **Bruno Bernhard Schönherr**, früher in Eibenstock, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Eibenstock, den 31. Juli 1913.

**Königliches Amtsgericht.**

**Holzversteigerung. Schönheider Staatsforstrevier.**

Mittwoch, den 13. August 1913, vorm. 9 Uhr

**Gasthaus „Zur Post“ in Schönheide**

1743 m. Höhe	7-12 cm stark,	329 m. Höhe	13-15 cm stark,
576	16-22	247	23-41
48	Derbstangen	8-15	1080
4,5 rm w. Kuchente,	5,5 rm w. Kuchknüppel,	26,5 rm w. Brennseite,	110,5 rm w. Brennknüppel,
25 rm w. Aeste,	auf dem Wegeauftrieb i. Abt. 26 u. 27, i. d. Durchflugn. d. Abt. 54 u. 73 u. als Einzelh. i. d. Abt. 1 bis 87.		

Sämtliche Hölzer mit Ausnahme der auf dem Wegeauftrieb i. Abt. 26 u. 27 sind gerüdt. Rgl. Forstrevierverwaltung Schönheide. Rgl. Forstrentamt Eibenstock.

## Die Krupp-Affaire vor dem Kriegsgericht.

In der Verhandlung des Krupp-Prozesses am Montag leitete der Verhandlungsleiter mit, es sei ein ärztliches Attest eingegangen, wonach Frau Brandt wegen ihres leidenden Zustandes nur an Gerichtsstelle erscheinen könne, wenn sie im geschlossenen Automobil vor das Gerichtsgebäude gefahren wird. Der Gerichtshof beschließt, die Zeugin zugleich in einem geschlossenen Automobil zu holen. Seitens der Verteidigung wird erklärt: Der Angeklagte Hoge habe einige Bemerkungen gemacht, die nicht zu billigen seien, die aber zur Annahme führen könnten, er wolle sein Geständnis widerrufen. Hoge, dessen Verhalten seinem hochgradig nervösen Zustande zuzuschreiben sei, gebe nach wie vor zu, daß er Dinge, zu deren Geheimhaltung er verpflichtet war, Brandt mitgeteilt, und daß er sich mithin des Ungehorsams gegen einen Dienstbefehl schuldig gemacht habe. Er glaubte, durch seine Mitteilungen an einen Vertreter der Firma Krupp keinen Verrat zu begehen. — Hauptmann von Clerics begutachtet: Der ihm vorgelegte Kornwalzer (Es ist dies ein Kornwalzer, über den in nichtöffentlicher Sitzung beraten wurde und dessen Inhalt deshalb nicht bekannt ist. D. Red.) sei augenscheinlich von einem Beamten des Kriegsministeriums in sehr überstürzter Weise abgeschrieben worden, so daß er eine Anzahl Fehler enthalte. Major Schoof schließt sich dem an. — Vertreter der Anklage: Herr Major, es handelt sich doch im vorliegenden Falle gewissermaßen um ein Duell zwischen Krupp und der Rheinischen Metallwarenfabrik. Es mußte daher für Krupp sehr wesentlich sein, so zeitig wie möglich den Bericht aus der Feldzeugmeisterei zu erfahren. Der Sachverständige bejaht das. Der Vertreter der Anklage fragt weiter: Ist es nicht möglich, daß Brandt ungewollt seines nervösen Zustandes falsch abgeschrieben hat? Sachverständiger: Auch das ist möglich. — Es soll darauf über zwei Kornwalzer verhandelt werden, deren Inhalt streng geheim gehalten ist. Die Öffentlichkeit wird darauf ausgeschlossen.

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde der Untersuchungsrichter Dr. Wepel als Zeuge vernommen. Er sei dreimal in Essen gewesen und hätte den Eindruck, daß er schon das erste Mal völlig überraschend gekommen sei, sonst wären wohl die Kornwalzer vernichtet gewesen. Er habe eine große Anzahl Schriftstücke in den Schreibtischen der Herren von Dewitz und Eccius beschlagnahmt. Brandt war durchaus klar, er machte den Eindruck eines etwas gebrechlichen Mannes, aber eines Mannes, der mit der Wahrheit nicht zurückhält. Er bezeichnete sich als Hauptschuldiger und hatte keineswegs die Absicht, andere unglücklich zu belästigen. Er sei erstaunt gewesen, als er erst in den Zeitungen von einer Gehirnerschütterung und Gedächtnischwäche des Brandt las. Ebenso sei er erstaunt gewesen, daß der Angeklagte Brandt besucht haben. — Der Verhandlungsführer erwähnt alsdann, daß der Abgeordnete Liebtnecht im Reichstage gesagt habe, es handle sich um ein zweites Panama, und es dürfe nichts vertuscht werden. — Direktor Dräger gibt auf Befragen zu, daß er zu Brandt gesagt habe, er hätte Klüger gehandelt, wenn er die Sachen vernichtet hätte. Es wäre eine Dummheit von ihm, daß er sich noch Copien gemacht habe. — Major Franke vom Kriegsministerium begutachtet ihm vorgelegte Kornwalzer. Sie handelten von der Mobilisierung und über die Neubewaffnung. Major Koch erklärt, die Berichte seien aus der Feldzeugmeisterei in Berlin und nicht aus Epanbau, da sie das Material in sehr konzentrierter Form wiedergäben. — Auf Veranlassung des Verhandlungsführers spricht sich Oberrentnant Jung vom Kriegsministerium über das Verhältnis der Heeresverwaltung zur Firma Krupp aus: Ich muß die Pressemitteilung, daß Oberstleutnant Brandt vor

Gericht als Zeuge erklärt hat, für die Firma Krupp gäbe es bei der Heeresverwaltung keine Geheimnisse, als unrichtig bezeichnen. Das hat Oberstleutnant Brandt niemals sagen wollen. In artilleristischer Beziehung gibt es vor Krupp allerdings kaum ein Geheimnis, da Krupp hier der Lieferant ist. Im übrigen gibt es auch hier eine Grenze, und es gibt eine ganze Anzahl von Dingen, die streng geheim sind und von denen Krupp niemals etwas erfährt. Die große Mehrheit der Kornwalzer ist im Interesse der Landesverteidigung als geheim zu bezeichnen. Die Angeklagten waren jedenfalls nicht befugt, Mitteilungen an Brandt zu machen. Die Preise waren geheim zu halten. Die Firmen machen es der Heeresverwaltung zur Pflicht, bezüglich der Preise strengste Verschwiegenheit zu wahren, und das ist auch stets das Bestreben der Heeresverwaltung gewesen. Ob die Bekanntgabe der Preise der Heeresverwaltung Schaden gebracht, läßt sich nicht ohne weiteres sagen. Wenn die Kenntnis der Konkurrenzpreise die Firma Krupp veranlaßte, billiger zu liefern, so war dies selbstverständlich von Vorteil für die Heeresverwaltung. Die Lieferanten machen aber schon von vornherein billige Preise, da sonst die Gefahr vorliegt, daß sie bei der Ausschreibung ausfallen. Gänzlich ausgeschlossen kann kein Lieferant werden, da die Lieferanten die Last auf sich nehmen, stets einen Stamm von Arbeitern, die nötigen Einrichtungen u. s. w. auch in Friedenszeiten zu unterhalten, um in der Lage zu sein, bei Ausbruch eines Krieges sofort die Ansprüche der Heeresverwaltung erfüllen zu können. — Auf Anfrage des Verhandlungsführers, ob eine Firma durch den Verrat der Konkurrenzpreise durch die Angeklagten die Heeresverwaltung auf Schadenersatz verklagen könne, bemerkt der Sachverständige, das sei eine juristische Frage, die er nicht so ohne weiteres beantworten könne. — Die Sachverständigen werden darauf vereidigt. Der Vertreter der Anklage und Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Bannau beantragen, die Zeugen, gegen die ein Strafverfahren schwebt, nicht zum Eide zuzulassen. Das Gericht beschließt, darüber zu beraten. Es tritt deshalb eine halbstündige Pause ein.

Nach Wiedereröffnung der Verhandlung erscheint als Zeugin Frau Brandt: Im März, als mein Mann noch in Haft war, besuchte mich Tilian. Wir schütteten uns gegenseitig unser Herz aus, ein Beeinflussungsversuch hat nicht stattgefunden. Eines Tages sind Schleuder und Hinst in meiner Wohnung in Rahnstorf gewesen, als mein Gatte schon entlassen war. Beide seien sie geradezu erschrocken über den Besuch gewesen. Ihr Mann hätte erklärt, der Besuch sei ihm sehr unangenehm, da er ausdrücklich versprochen habe, mit niemand über die Angelegenheit zu reden. Nachdem die Zeugin noch auf Befragen bemerkt, daß niemand an sie herangetreten sei, um sie zu beeinflussen, wird sie vereidigt. Die Zeugen Brandt, Eccius und Dräger und von Dewitz werden auf Gerichtsbeschluss nicht vereidigt, da gegen sie ein Verfahren schwebt. Die Beweisausnahme ist damit beendet.

Darauf ergreift der Vertreter der Anklage, Kriegsgerichtsrat Dr. Welt, das Wort. Im November 1912 überreichte Abgeordneter Dr. Liebtnecht dem Kriegsminister eine Anzahl Kornwalzer. Der Kriegsminister veranlaßte sofort eine umfassende Untersuchung. Nachdem die Schuldigen festgestellt waren, wurden sie verhaftet und eine eingehende Hausdurchsuchung vorgenommen. Herr Brandt wurde selbstverständlich nicht nach Berlin verführt, um die Kräfte des Herrn von Schöp zu verschöneren. Eine politische Spionage scheint in dem gegenwärtigen Prozeß nicht vorzuliegen. Dem Brandt lag in der Hauptsache daran, die Konkurrenzpreise zu erfahren. Tilian mag zunächst aus Freundschaft für Brandt gearbeitet haben. Es war System von Brandt, den jungen Herren weniger bares Geld

zu geben, sondern die Sache für sie zu bezahlen, weil dadurch die Entdeckung schwerer war. In größeren Darlegungen kommt der Vertreter der Anklage zu dem Schluß, daß Brandt den Tilian bestochen habe.

Die Angeklagten haben sich auch im Sinne des Paragraphen 2 des Spionagegesetzes schuldig gemacht. Sie wußten, daß die Firma Krupp mit Militärattachees auswärtiger Staaten in Verbindung stand und konnten nicht wissen, ob indirekt eine fremde Macht von den militärischen Dingen Kenntnis erhielt. Die Angeklagten haben daher auch Landesverrat begangen. In derselben Weise wie Tilian haben sich auch die Angeklagten Schleuder, Schmidt und Hinst schuldig gemacht. Sie wußten nämlich, daß die Sachen im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten waren. Ebenso mußten sie wissen, daß durch ihre Handlungsweise das Ansehen der Heeresverwaltung erheblich geschädigt worden ist. Dröse hat sich ebenso im Sinne der Anklage schuldig gemacht, dagegen ist der Angeklagte Hoge der Einzige, der seine Finger rein gehalten hat, er hat sich nicht beteiligen lassen; es kommt daher bei ihm nur militärischer Ungehorsam und Vergehen gegen das Spionagegesetz in Betracht. Dann geht der Vertreter der Anklage näher auf den Fall Pfeiffer ein. Bei Bekanntwerden der Sache mußte sofort die Vermutung entstehen, daß jemand aus dem Kriegsministerium dem Brandt Material geliefert habe. Der Vertreter der Anklage beleuchtet die gegen Pfeiffer vorliegenden Belastungsmomente. Die Möglichkeit, daß ein anderer als Pfeiffer die Kornwalzer dem Brandt geliefert hat, ist nicht ausgeschlossen. Die Kornwalzer zerfallen in drei Gruppen. 1. in die Konkurrenzpreise, die aus der Feldzeugmeisterei stammen. 2. diejenigen aus der Artillerieprüfungskommission und 3. allgemeine Nachrichten, die nur aus dem Kriegsministerium stammen können. Die Angeklagten haben sich dauernd der Befehdung, des militärischen Ungehorsams und des Verrats militärischer Geheimnisse schuldig gemacht. Es war bisher der Stolz des preussischen Staates, daß seine Beamten unbestechlich sind. Das Schmiergeldwesen ist leider auch auf den preussischen Beamtenstand hinübergelassen. Es ist Pflicht des Gerichtes, durch hohe Strafen es zu verhindern zu suchen, daß die Bestechlichkeit auf dem preussischen Beamtenkörper weiter umherschreift. Das Vergehen der Angeklagten ist geradezu unerhört. Ich beantrage:

Gegen Tilian und Hinst je neun Monate Gefängnis,  
gegen Schleuder acht Monate, gegen alle drei Dienstentlassung,  
gegen Schmidt sechs Monate Gefängnis und Degradation,  
gegen Dröse drei Monate Gefängnis,  
gegen Hoge drei Monate Festung,  
gegen Pfeiffer ein Jahr Gefängnis und Amtsentlassung.

Die Untersuchungshaft soll nicht in Anrechnung gebracht werden. Außerdem beantragt der Vertreter der Anklage, daß bei den Angeklagten die erlangten Besizer für die Sachen einzuziehen seien.

Verteidiger Dr. Wirt sucht in längerer Rede für Tilian den Nachweis zu führen, daß von einem zweiten Panama keine Rede sein könne. In der Öffentlichkeit und im Reichstage seien die ungeheuerlichsten Beschuldigungen und Uebertreibungen verbreitet worden. Sache des Gerichtes sei es, diese auf das richtige Maß zurückzuführen. Dem Angeklagten Tilian sei höchstens militärischer Ungehorsam nachzuweisen. Von einer Bestechung könne keine Rede sein, da er sich doch nur in kameradschaftlicher Weise einige Male habe frei hal-

Sonderausgabe...  
ek.  
214.75  
204.10  
886.10  
185.20  
88.10  
400.-  
190.-  
89.98  
252.25  
189.25  
88.-  
11.25  
67.  
7.  
nstag  
abend  
Spiel.  
Deutsch  
ege.  
unde.  
nen.  
tag  
ber:  
ung.  
ge  
Bergr.  
iel nach  
vallen  
bzugeben  
tr. 2.  
en  
brudert  
obahn.